



Westsächsische Hochschule Zwickau

University of Applied Sciences
Fachbereich Sprachen

Ordnung über das Praxismodul (PO)

für den Studiengang

Languages and Business Administration

mit den Studienschwerpunkten

chinesischsprachiger Kulturraum,

frankophoner Kulturraum,

hispanophoner Kulturraum

Modul SPR 113:

Unternehmenspraktikum im Ausland

vom 18.03.2008

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Grundsätze
- § 3 Zeitpunkt und Dauer
- § 4 Vorbereitung und Nachbereitung des Auslandsaufenthalts
- § 5 Inhalte
- § 6 Haftungsbestimmungen und Versicherungsschutz
- § 7 Zulassung zum Auslandspraktikum
- § 8 Vertrag
- § 9 Rahmenausbildungsschwerpunkte
- § 10 Anerkennung des Auslandspraktikums
- § 11 Inkrafttreten

- Anlage 1 Meldebogen
- Anlage 2 Praktikantenvertrag
- Anlage 3 Nachweis der Praktikumsstelle

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Ordnung über das Praxismodul (PO) regelt auf der Grundlage der Bachelorprüfungsordnung (BPO) und der Bachelorstudienordnung (BSO) Ziele, Grundsätze und Dauer des Unternehmenspraktikum im Ausland (Auslandspraktikum) der Studierenden des Studienganges Languages and Business Administration des Fachbereiches Sprachen der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ).
- (2) Maskuline Personenbezeichnungen dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 2 Ziele und Grundsätze

- (1) Die Studierenden sollen mittels der erworbenen Sprachkenntnisse und des interkulturellen Wissens die wirtschaftswissenschaftliche Theorie mit der beruflichen Praxis im Ausland verbinden.
- (2) Der Kontakt mit der späteren Berufswelt soll den Studierenden als Entscheidungsgrundlage für das Berufsleben dienen. Sie sollen breitgefächerten Einblick in die Praxis der betrieblichen Arbeitsgebiete erlangen und aktiv in die Arbeit der Praktikumsstelle einbezogen werden.
- (3) Mit diesem Praktikum und dem Aufenthalt im Ausland sollen die Studierenden intensiv auf den Umgang mit der jeweiligen Ziel-/Unternehmenskultur vorbereitet werden. Sie sollen insbesondere die für den Einsatz im europäischen/internationalen Wirtschaftsraum notwendigen interkulturellen Kompetenzen erweitern.

§ 3 Zeitpunkt und Dauer

- (1) Das Unternehmenspraktikum im Ausland liegt im sechsten Studiensemester des Studiums. Es umfasst mindestens 20 Wochen ohne Ausfallzeiten und findet in der Regel zusammenhängend statt.
- (2) Während des Auslandspraktikums bleibt der Studierende Mitglied der Hochschule und ist verpflichtet, sich vor Beginn des Auslandspraktikums an der WHZ zurückzumelden.

§ 4 Vorbereitung und Nachbereitung des Auslandsaufenthalts

Die Vor- bzw. Nachbereitungen des Auslandsaufenthaltes einschließlich des Auslandspraktikums finden in Modulen des vierten und des siebten Fachsemesters statt:

SPR 109 und SPR 115 für den chinesischsprachigen Kulturraum,
SPR 208 und SPR 216 für den frankophonen Kulturraum,
SPR 309 und SPR 317 für den hispanophonen Kulturraum.

§ 5 Inhalte

Die Studierenden sollen vorrangig entsprechend dem von ihnen gewählten Wirtschaftsfachprofil an Teilaufgaben mitarbeiten oder Teilaufgaben selbstständig in einem oder mehreren der in den Rahmenausbildungsschwerpunkten (§ 9) beispielhaft angegebenen Tätigkeitsbereiche übernehmen sowie die angegebenen Lernziele im Modul SPR 113 erreichen.

§ 6 Haftungsbestimmungen und Versicherungsschutz

Während des Auslandspraktikums müssen sich die Studierenden für die Zeit des Aufenthaltes im Ausland selbst hinreichend gegen Unfall und Krankheit versichern und es wird dringend empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Hochschule haftet nicht für Schäden, die der Studierende während seiner Praktikantentätigkeit erleidet, und haftet nicht für Schäden Dritter, die der Studierende verursacht.

§ 7 Zulassung zum Auslandspraktikum

Die Zulassung zum Auslandspraktikum setzt grundsätzlich den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am jeweiligen Modul Auslandsvorbereitung voraus.

§ 8 Vertrag

(1) Jeder Studierende sucht sich seinen Praktikumsplatz im Land des Studienschwerpunktes selbst und wird dabei im Rahmen der Möglichkeiten von der WHZ unterstützt. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Praktikantenplatzes durch die WHZ besteht nicht.

(2) Damit gewährleistet wird, dass der Studierende im Auslandspraktikum entsprechend den Ausbildungszielen eingesetzt wird, ist vor Abschluss des Praktikantenvertrages die Zustimmung der WHZ zur Praktikumsstelle mit dem Meldebogen einzuholen. Ggf. kann die Zustimmung auch per E-Mail eingeholt werden, die die Kriterien des Meldebogens enthält. Der Praktikumsbetrieb benennt einen Betreuer des Praktikanten (Anlage 1: Meldebogen).

(3) Für den Abschluss des Praktikantenvertrages können Vordrucke der WHZ genutzt werden, aber auch Vordrucke der Betriebe bzw. Unternehmen (Anlage 2: Praktikantenvertrag in deutscher Sprache).

(4) Die Verträge sollten je nach Sprache des Studienschwerpunktes in französisch, spanisch oder in deutsch oder in englisch abgefasst sein. Diese Vorlagen stehen den Studierenden als Downloads auf der Homepage des Fachbereiches Sprachen zur Verfügung.

(5) In zu begründenden Fällen kann auch ein Praktikumsplatz in einem Unternehmen in Deutschland mit Kontakten in das Ausland oder in einem anderen Land genutzt werden unter der Voraussetzung, dass mindestens ein Studiensemester im jeweiligen Land des Studienschwerpunktes mit Erfolg absolviert

wurde. Die Genehmigung ist beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches Sprachen einzuholen.

(6) Der Praktikantenvertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen zu erstellen. Die beiden Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung, die dritte leitet der Studierende dem Prüfungsausschuss des Fachbereiches Sprachen zu.

§ 9 Rahmenausbildungsschwerpunkte

Studierende des Studienganges Languages and Business Administration sollten vorrangig entsprechend dem von ihnen gewählten Wirtschaftsfachprofil an Teilaufgaben mitarbeiten oder Teilaufgaben selbstständig auf einem oder mehreren der folgenden Tätigkeitsbereiche übernehmen:

- Industrie- und Handelsunternehmen

1. Personal- und Sozialwesen
2. Unternehmensführung
3. Marketing und Einkauf
4. Finanz- und Rechnungswesen
5. Controlling
6. Investitionsplanung

- Internationale Organisationen und Verbände/ Kulturelle Organisationen/ Soziale Einrichtungen/ Non Government Organisations (NGO)

1. Finanz- und Rechnungswesen
2. Personal- und Sozialwesen
3. Marketing
4. Planung, Organisation und Kontrolle

- Banken

1. Personal- und Sozialwesen
2. Marketing
3. Rechnungswesen
4. Organisation

- Dienstleistungsbetriebe und Öffentliche Verwaltung

1. Unternehmensplanung und -kontrolle
2. Organisation und Management
3. Personal- und Sozialwesen
4. Marketing
5. Finanz- und Rechnungswesen

§ 10 Anerkennung des Unternehmenspraktikums im Ausland

(1) Das Auslandspraktikum wird als "Mit Erfolg durchgeführt" anerkannt oder "ohne Erfolg durchgeführt" abgelehnt.

(2) Grundlage für die Anerkennung des Auslandspraktikums ist

1. der schriftliche Nachweis der Praktikumsstelle, der Beginn und Ende sowie Art und Inhalt der Tätigkeit enthalten muß (Anlage 3: Nachweis der Praktikumsstelle),
 2. der Praktikumsbericht im Umfang von ca. 8 - 10 Seiten über die während des Auslandspraktikums bearbeiteten Aufgaben, der den Auslandsaufenthalt unter den Gesichtspunkten des § 2 auswertet,
 3. die Erstellung einer empirischen Studie als Belegarbeit.
- (3) Der Nachweis der Praktikumsstelle sowie der Praktikumsbericht und die Belegarbeit sind dem Prüfungsausschuss in der Regel spätestens in der ersten Woche der Vorlesungszeit des folgenden Semesters zu übergeben. Entspricht der Praktikumsbericht oder die Belegarbeit den Anforderungen nicht, so werden diese mit Auflagen und Fristsetzung zurückgegeben und sind entsprechend zu überarbeiten.
- (4) Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Sprachen entscheidet über die Anerkennung und Nichtanerkennung des Auslandspraktikums. Über die Anerkennung erhält der Studierende eine Bescheinigung vom Prüfungsausschuss.
- (5) Wird das praktische Studiensemester nicht anerkannt, so muß es wiederholt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung über das Unternehmenspraktikum im Ausland wurde am 18.03.2008 vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Sprachen verabschiedet und tritt mit ihrer Veröffentlichung an der WHZ in Kraft.

Zwickau, den 18.03.2008

Anlagen